

## Satzung:

bürgernah und zuverlässig

**FWG KAARST**

im Zentrum

der

### FWG Kaarst Freie Wähler Gemeinschaft

[www.fwg-kaarst.de](http://www.fwg-kaarst.de)

#### § 1 Name und Sitz

Die parteipolitisch unabhängige, für jedermann offene Wählergemeinschaft, führt den Namen FWG Kaarst Freie Wähler Gemeinschaft mit dem Zusatz „im Zentrum“. Die FWG hat ihren Sitz in der Stadt Kaarst:

**FWG Kaarst  
Freie Wählergemeinschaft  
im Zentrum  
Großer Mühlenweg 43  
41564 Kaarst-Holzbüttgen**

#### § 2 Zweck der Gemeinschaft

Zweck der Gemeinschaft ist die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen auf Kommunalebene. Dadurch sollen die Anliegen der Kaarster Bürger unabhängig im Rahmen der Kommunalpolitik sachkundig vertreten werden und an politischen Entscheidungen mitgewirkt werden. Für die Wahl zum Rat der Stadt Kaarst können, soweit dies das Kommunalwahlrecht zulässt, Kooperationen oder Listenverbindungen mit anderen Wählergemeinschaften aus Kaarst eingegangen werden, sofern diese mit ihrer Satzung und ihrem Programm ähnliche Ziele verfolgen.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der FWG kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

1

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Beitritt zu einer mit der FWG im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe
- rechtskräftiger Verlust der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Interessen der FWG verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitglieder-Hauptversammlung. Der Ausschluss wird wirksam nach Ablauf der Frist. Bei Anrufung der Mitglieder-Hauptversammlung entscheidet diese endgültig.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der FWG einzusetzen. Die Inhaber von Ämtern erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft. Mitglieder, die dem Stadtrat oder der Bezirksvertretung angehören, können als beratendes Mitglied an Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### § 6 Beitragspflicht / Finanzielle Zuwendungen

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitglieder-Hauptversammlung bestimmt. Darüber hinaus sind Spenden nach § 34g EStG möglich. Die finanziellen Mittel sind ausschließlich für die Arbeit und den Geschäftsbetrieb der F.W.G. zu verwenden.

#### § 7 Organe der Gemeinschaft

Organe der FWG sind:

- a) die Mitglieder-Hauptversammlung
- b) der Vorstand

#### § 8 Mitglieder-Hauptversammlung

1) Die Mitglieder-Hauptversammlung dient - neben den namentlich genannten Aufgaben - der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die grundsätzliche Arbeit der FWG

2) Die Mitglieder-Hauptversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse der FWG erfordert,
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
- d) wenn 1/3 der Mitglieder die Versammlung schriftlich fordert.

Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht,
  - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c) die Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung der Gemeinschaft,
  - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- 3) Die Mitglieder-Hauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Tagesordnungspunkte sind bekannt zu geben. Die Ladungsfrist wird vom Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gerechnet.
- 4) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Absatz 2 b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- 5) Die Mitglieder-Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 6) Die Mitglieder-Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Hauptversammlung.
- 8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der FWG (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- 9) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft einberufene Mitglieder-Hauptversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitglieder-Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber in jedem Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 10) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (einfache Mehrheit) zu enthalten.
- 11) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

#### § 9 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 10 Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift, die folgende Feststellungen enthalten soll:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f) die Art der Abstimmung,
- g) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### § 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in, – dem Pressesprecher/in.
- 2) Der/die Vorsitzende ist Vorstand der Gemeinschaft im Sinne von § 26 BGB. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein(e)/ihre Stellvertreter/innen vertreten ihn/sie.
- 3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:  
Fraktionssprecher/in der Bezirksvertretung und des Stadtrates bzw. die einzigen Mandatsträger in diesen kommunalen Vertretungen.
- 4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitglieder-Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl oder seinem Ausscheiden im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Ämter sind Ehrenämter.
- 5) Verschiedene Vorstandsfunktionen (Ämter) können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### § 12 Kassenprüfer

Es werden von der Mitglieder-Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Kassenprüfer kann jedoch nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Die Prüfer sind verpflichtet, die Kasse jederzeit und ohne Voranmeldung zu prüfen. Daneben sind sie verpflichtet, der Mitglieder-Hauptversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

#### § 13 Geschäftsjahr, Rechnungsführung

Die FWG ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kassen- und Rechnungsführung von den Kassenprüfern sachlich und formal zu prüfen.

#### § 14 Auflösung

Nach Auflösung der FWG fällt das Gemeinschaftsvermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten einer mildtätigen bzw. gemeinnützigen oder karitativen Organisation zu. Über die Verteilung beschließt die letzte Mitglieder-Hauptversammlung.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung vom 11.12.2004, zuletzt geändert am 14.0.2009, tritt mit dem Beschluss der Mitglieder-Hauptversammlung vom 27.03.2010 in Kraft.

Anmerkung: Für die Mandats- oder Funktionsbezeichnungen, die lediglich in männlicher Form dargestellt sind, gilt selbstverständlich auch die weibliche Form. Die weibliche Form ist somit, dem Tatbestand entsprechend, zu verwenden.

Beitrittserklärung

zur